



Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Steuerrecht

Dr. Marion Frotscher
Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Steuern und Recht,
Warth & Klein Grant Thornton AG

Mergers & Acquisitions

Dr. Mathias Reif
Partner, Head of Corporate & M&A

Doreen Meis
Rechtsanwältin

Beide: DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zusammenfassung:

Die Folgen eines „harten "Brexit"“ können von erheblicher Bedeutung für die steuerliche Situation grenzüberschreitend tätiger Unternehmen sein. Der „Brexit“ kann dazu führen, dass bei unverändertem Geschäft ein Unternehmen plötzlich mit einer erheblichen Mehrsteuerbelastung konfrontiert ist. Daher lohnt es sich gerade auch für Aufsichtsgremien, sich jetzt schon mit etwaigen Szenarien nach dem Austritt zu beschäftigen.

Dr. Marion Frotscher über möglicherweise gravierende Konsequenzen durch den "Brexit".

[Zum Artikel](#)

„Harter "Brexit"“, „Norwegen-Modell“, Schweizer-Modell“ oder ein umfassendes Freihandelsabkommen nach dem Vorbild Kanadas. In welche Richtung es gehen wird, das werden erst die Ergebnisse der Austrittsverhandlungen 2018/19 zeigen. Abzusehen ist aber, dass es in einer ganzen Reihe von wichtigen wirtschaftlichen Fragen zu M&A, die auch den Aufsichtsrat betreffen werden, zu entscheidenden Veränderungen gegenüber der bisherigen Praxis kommen wird.

Eine Analyse von Dr. Mathias Reif und Doreen Meis.

[Zum Artikel](#)





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Steuerrecht

Dr. Marion Frotscher
Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Steuern und Recht,
Warth & Klein Grant Thornton AG



„Deutsche
Investoren können
künftig steuerlich
in Großbritannien
schlechter
behandelt werden
als Inländer.“

1. Einleitung

Großbritannien hat in einer Volksabstimmung für den Austritt des Landes aus der Europäischen Union gestimmt (sog. „Brexit“). Diese Abstimmung hat aber noch keine unmittelbare Wirkung; erst wenn die Austrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem vereinigten Königreich abgeschlossen sind, kommt es tatsächlich zu einem Austritt. Bis dahin bedarf es aber noch vieler formal-juristischer Schritte. Zunächst ist am 29.3.2017 das offizielle Austrittsgesuch gestellt worden. Diesem folgen nun die Austrittsverhandlungen, die sich über zwei Jahre hinziehen können. Das Ergebnis der Austrittsverhandlungen ist ein Verhandlungsergebnis und daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorherzusagen.

Nach der Rede von Premierministerin May und dem derzeitigen Stand der Diskussionen ist davon auszugehen, dass Großbritannien steuerlich als Drittstaat (Vergleichbar mit den USA oder der Schweiz) zu behandeln sein wird (sog. „harter Brexit“).

2. Verringerter Schutz gegen Mehrsteuern

Durch den „Brexit“ sind die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union nicht mehr im Verhältnis zu Großbritannien anwendbar. Dies sind im Steuerrecht insbesondere die Grundfreiheiten und die Richtlinien. Auch die Rechtsprechung des EuGH, die im Steuerrecht sehr umfangreich ist, gilt nicht mehr für Großbritannien bzw. es wird diesbezüglich keine neue EuGH-Rechtsprechung geben. Dies bedeutet für den Steuerpflichtigen zunächst einen geringeren Schutz gegenüber Schlechterbehandlungen. Deutsche Investoren können damit steuerlich in Großbritannien unter gleichen Umständen schlechter behandelt werden, als Inländer. Umgekehrt können auch Investoren aus Großbritannien in Deutschland schlechter als deutsche Steuerpflichtige behandelt werden. Geschützt werden sie nur durch Regelungen in bilateralen Verträgen (im Steuerrecht im Wesentlichen das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Großbritannien; siehe [Linksammlung](#)). Diese haben sich aber in der Vergangenheit als relativ zahnlöse Tiger erwiesen.

Selbst wenn die Regelungen, die sich aus der EuGH-Rechtsprechung abgeleitet haben, oder die der Umsetzung von europäischen Richtlinien dienen, in das nationale Recht umgesetzt worden sind, verschlechtert sich die Situation des Steuerpflichtigen. Zwar gelten diese Regelungen auch nach dem „Brexit“ grundsätzlich als nationales Recht auch im Verhältnis zu Großbritannien weiter. Allerdings ist bei der Umsetzung in Deutsches Steuerrecht häufig die Anwendbarkeit der Normen auf EU- bzw. EWR-Gesellschaften oder -Sachverhalte beschränkt. Damit sind die Regelungen nach dem „Brexit“ nicht mehr für Sachverhalte im Verhältnis zu Großbritannien anwendbar.

3. Ausgewählte steuerliche Nachteile

Im deutschen Steuerrecht gibt es eine Reihe von Regelungen, die eine im Vergleich zu Steuerpflichtigen aus Drittstaaten günstigere Regelung für EU bzw. EWR Sachverhalte enthalten. Im nachfolgenden soll keine vollständige Aufzählung dieser Normen erfolgen; vielmehr sollen die wesentlichen Regelungen besprochen werden.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Steuerrecht

Dr. Marion Frotscher
Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Steuern und Recht,
Warth & Klein Grant Thornton AG



„Thema Umstrukturierung: Eine rein substanzlose Briefkastengesellschaft reicht nicht aus, um in den Genuss der Freistellung von der Kapitalertragsteuer zu kommen.“

3.1 Grenzüberschreitende Ausschüttungen

3.1.1 Ausschüttung einer deutschen Tochtergesellschaft

Dividenden einer deutschen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft in Großbritannien waren bisher gem. § 43b EStG (als Umsetzung der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie) vom Abzug einer Besteuerung an der Quelle (Kapitalertragsteuer) befreit. Ohne diese Regelung wäre eine Steuer von 25% der Brutto-Dividende als Kapitalertragsteuer einzubehalten; eine Erstattung wäre nur zum Teil und unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Kapitalertragsteuer wird im Verhältnis zu Großbritannien auch durch das zwischen Deutschland und Großbritannien abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt. Danach (Art. 10) muss regelmäßig eine Quellensteuer von 5 % des Bruttobetrags der Dividende einbehalten werden. Ebenso wie der § 43b EStG steht dieser Regelung unter einem Mißbrauchsvorbehalt des nationalen deutschen Steuerrechts (§ 50d Abs. 3 EStG). Insoweit kommt es durch den „Brexit“ nur insoweit zu einer Verschlechterung, als dass eine erhöhte Steuerlast i.H.v. 5% der Brutto-Dividende als finale Steuerlast bestehen bleibt.

Diese Steuer kann u.U. in Großbritannien auf die dortige Steuerlast angerechnet werden. Ob diese Anrechnung tatsächlich möglich ist, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. So kann die Anrechnung z.B. schon dann ausgeschlossen sein, wenn die Muttergesellschaft auf Grund einer Verlustsituation keine Steuern in Großbritannien zahlt. Jedenfalls erfordert die Anrechnung für den Steuerpflichtigen einen erhöhten Verwaltungsaufwand, da Nachweise für die Abführung etc. vorgehalten werden müssen.

Für den Steuerpflichtigen ist es in einer solchen Konstellation zunächst wichtig, zu prüfen, ob eine Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer in Großbritannien möglich ist. Dabei sollte auch eine langfristige Prognose unter Berücksichtigung von Ergebnis-Planungen sowohl der deutschen als auch der englischen Muttergesellschaft (Liquiditätsplanungen und Ausschüttungsplanungen) gemacht werden.

Ist das Ergebnis dieser Prüfung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die 5%-Kapitalertragsteuer eine finale Steuerbelastung im Konzern ist, sollten alternative Konzernstrukturen geprüft werden. Es kann z.B. sinnvoll sein, die Beteiligung an der deutschen Tochtergesellschaft über eine europäische Holdinggesellschaft zu halten, die in einem Land ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien keinen Abzug von Kapitalertragsteuern erlaubt. Bevor eine Umstrukturierung im Konzern erfolgt, müssen unbedingt etwaige steuerliche Konsequenzen dieser Umstrukturierung beleuchtet werden; zudem ist in die Vergleichsrechnung mit einzubeziehen, welche Kosten für die Errichtung und Unterhaltung einer solchen Europa-Holding anfallen würden. Eine reine substanzlose Briefkastengesellschaft reicht in Anbetracht der deutschen Mißbrauchsvorschriften nicht aus, um in den Genuss der Freistellung von Kapitalertragsteuer zu kommen.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Steuerrecht

Dr. Marion Frotscher
Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Steuern und Recht,
Warth & Klein Grant Thornton AG



„Es ist davon auszugehen, dass durch den „Brexit“ viele Freistellungsbescheinigungen neu zu beantragen sind, deren Bearbeitung erfahrungsgemäß Monate dauern kann.“

Dies bedeutet aber regelmäßig auch, dass über eine Neuverteilung von Funktionen im Konzern nachgedacht werden muss. Derartige vergleichsweise aufwändige Umstrukturierungen im Konzern kosten aber nicht nur Ressourcen in der Überprüfung und Vorteilhaftigkeitsanalyse, sondern auch Zeit in der Umsetzung.

Selbst wenn keine Umstrukturierung intendiert ist, weil dies für das Unternehmen keinen Vorteil bringt (z.B. weil sichergestellt ist, dass in Großbritannien eine vollständige Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer möglich ist), muss das Unternehmen tätig werden. Auch unter der bisherigen Rechtslage, d.h. Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie bzw. § 43b EStG, kann nur dann von dem Einbehalt und der Abführung der Kapitalertragsteuer abgesehen werden, wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt. In dieser ist vermerkt, ob bzw. in welcher Höhe Kapitalertragsteuer einzubehalten ist und auf Grund welcher Rechtsgrundlage diese Pflicht besteht bzw. nicht besteht. Nach dem „Brexit“ verändert sich zum einen die Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer von 0% auf 5%. Zudem kann die Begrenzung der Kapitalertragsteuer nicht mehr auf § 43b EStG, sondern auf das Doppelbesteuerungsabkommen gestützt werden. Daher ist eine neue Freistellungsbescheinigung zu beantragen. Bereits derzeit dauert die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung durch das Bundeszentralamt regelmäßig mehrere Monate. Es ist davon auszugehen, dass durch den „Brexit“ viele Freistellungsbescheinigungen neu zu beantragen sind. Es ist daher mit noch längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Besteht noch keine Freistellungsbescheinigung, muss zunächst die Kapitalertragsteuer von 25% einbehalten werden. In einem zweiten Schritt kann eine Erstattung beantragt werden beim BZSt. Auch hier ist wieder mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Da die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nicht verzinst wird, ist für den Steuerpflichtigen damit auch ein realer Verlust verbunden. Vor dem Hintergrund dieser formalen Anforderungen und der Bearbeitungszeiten sollte die Ausschüttungsplanung überprüft und ggf. sogar angepasst werden.

3.1.2 Ausschüttung einer britischen Tochtergesellschaft

Erhält eine deutsche Gesellschaft eine Dividende einer englischen Tochtergesellschaft, ist die Situation etwas einfacher. In diesem Fall unterscheidet das deutsche Steuerrecht in § 8b Abs. 1, 4 KStG, der die Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie darstellt, nicht nach dem Ansässigkeitsstaat der Tochtergesellschaft. Auch nach dem „Brexit“ sind Dividenden einer Tochtergesellschaft aus Großbritannien daher bei der deutschen Muttergesellschaft vollständig von der Körperschaftsteuer befreit.

Diese Steuerfreiheit für Dividenden gilt aber nicht ohne weiteres für die Gewerbesteuer. In der Gewerbesteuer ist eine eigenständige Freistellung für Dividendeneinkünfte geregelt, die unterschiedlich für EU-Tochtergesellschaft und Drittstaaten-Tochtergesellschaft ausgestaltet ist. Während bei EU-Gesellschaften für die Gewerbesteuerfreiheit der Dividenden einzige Voraussetzung eine Beteiligung von 10% zu Beginn des Erhebungszeitraums, d.h. zum 1.1. des Jahres der Ausschüttung, vorliegen muss, sieht das Gewerbesteuergesetz für Dividenden von Drittstaaten-Tochtergesellschaften eine Reihe von Voraussetzungen vor.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Steuerrecht

Dr. Marion Frotscher
Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Steuern und Recht,
Warth & Klein Grant Thornton AG



„Die
Hinzurechnungs-
besteuerung führt
für den
Steuerpflichtigen
regelmäßig zu
einer höheren
(Gesamt-)
Steuerbelastung.“

Zunächst muss zum 1.1. eine Beteiligung von 15% vorliegen. Außerdem muss die Tochtergesellschaft ausschließlich aktiv im Sinne der Missbrauchsvorschriften des AStG tätig sein. Schon ein geringer Anteil an passiver Tätigkeit ist schädlich und würde dazu führen, dass die Dividende der Gewerbesteuer unterliegt. Um sicher zu stellen, dass die Tochtergesellschaft ausschließlich aktiv tätig ist, müssen daher ggf. Funktionen aus der Tochtergesellschaft in andere Gesellschaften übertragen werden. Ggf. können Tätigkeiten, die bisher passiv waren, in aktive Tätigkeiten verändert werden, indem eine Unterstützung aus der deutschen Muttergesellschaft eingestellt wird. Auch insoweit bedarf es aber einer genauen Prüfung und ggf. einer Umstrukturierung der Funktionen im Konzern.

4. Hinzurechnungsbesteuerung

Ebenfalls zu erheblichen Umstrukturierungen im Konzern kann nach dem „Brexit“ die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung gem. §§ 7 ff. AStG führen. Im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung sind Einkünfte einer ausländischen Tochtergesellschaft dann in Deutschland (bei der Muttergesellschaft) zu besteuern, wenn sie im Ausland u.a. einer niedrigen Besteuerung unterliegen (§ 8 Abs. 3 AStG) und passiv i.S.d. § 8 Abs. 1 AStG sind. Derartige Einkünfte unterliegen in Deutschland in voller Höhe der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer (§ 7 Satz 7 GewStG). Die ausländische Steuer kann zwar auf die deutsche Körperschaftsteuer angerechnet werden (§ 12 Abs. 1 AStG) oder als Betriebsausgabe von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden (§ 12 Abs. 3 AStG). Diese Möglichkeiten der Berücksichtigung ausländischer Steuer kann die doppelte Besteuerung aber nicht vollständig vermeiden. So kann insbesondere keine Anrechnung auf die deutsche Gewerbesteuer erfolgen. Die Hinzurechnungsbesteuerung führt für den Steuerpflichtigen daher regelmäßig zu einer höheren (Gesamt-)Steuerbelastung.

Eine niedrige Besteuerung der sog. ausländischen Zwischengesellschaft liegt schon bei einem effektiven Steuersatz von unter 25% vor (§ 8 Abs. 3 AStG).¹ Da in Großbritannien derzeit ein Körperschaftsteuersatz von 20% gilt, liegt danach eine niedrige Besteuerung vor. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine Hinzurechnungsbesteuerung ist damit erfüllt.

In der Vergangenheit kam es aber regelmäßig nicht auf die Höhe des Steuersatzes in Großbritannien an (ebenso wenig wie auf die Frage der aktiven oder passiven Einkünfte), da die Hinzurechnungsbesteuerung innerhalb der EU bzw. EWR dann nicht zur Anwendung kommt, wenn ausreichend Substanz bei der ausländischen Tochtergesellschaft vorgehalten wird (§ 8 Abs. 2 AStG). Substanz bedeutet dabei nach ganz herrschender Auffassung die Ausstattung der Gesellschaft mit Sach- und Personalmitteln. Der Umfang der Substanz soll sich an dem im Ausland ausgeübten Geschäft orientieren, so dass im Ausland ausreichend Personal und Geschäftsausstattung vorhanden ist, um das Geschäft der ausländischen Gesellschaft zu führen. Der Begriff der Substanz ist auslegungsbedürftig und unterscheidet sich je nach Art der Geschäftstätigkeit.

¹ Derzeit gibt es beim BMF Überlegungen, im Rahmen einer geplanten Reformierung der Hinzurechnungsbesteuerung diese Grenze auf 15% (d.h. den deutschen Körperschaftsteuersatz) herabzusetzen.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Steuerrecht

Dr. Marion Frotscher

Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Steuern und Recht,

Warth & Klein Grant Thornton AG



„Teilweise besteht ein kompliziertes Regel-Ausnahme-Gegenausnahme-Verhältnis, das in der Praxis detailliert zu prüfen ist.“

Diese Flexibilität führte in der Praxis häufig zu Unsicherheiten, ob die Finanzverwaltung die vorgehaltene Substanz als ausreichend ansieht. Sofern aber das erforderliche Personal und die Geschäftsausstattung vorhanden waren, konnte alleine damit die Hinzurechnungsbesteuerung vermieden werden.

Diese Ausnahme bei ausreichend Substanz gilt aber nicht für Drittstaaten. Damit würde sie auch im Verhältnis zu Großbritannien nach dem „Brexit“ nicht mehr gelten. Entscheidend, ob es zu einer Hinzurechnungsbesteuerung kommt, wäre damit, ob passive oder aktive Einkünfte i.S.d. Hinzurechnungsbesteuerung (§ 8 Abs. 1 AStG) erzielt werden. Die Unterscheidung in aktive und passive Einkünfte erfolgt für die verschiedenen Einkunftsarten unterschiedlich. Dabei werden insbesondere die gewerblichen Einkünfte noch einmal nach der Art der Tätigkeit unterschieden. Die folgenden „gewerblichen Einkunftsarten“ im Sinne der Hinzurechnungsbesteuerung gibt es:²

- **Produktion von Sachen**
- **Energieerzeugung, Ausbeutung von Bodenschätzen**
- **Handel**
- **Dienstleistungen**
- **Lizensierung**
- **Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern**
- **Gewinnausschüttungen; Anteilsveräußerungen**
- **Umwandlungsgewinne**
- **Finanzierungstätigkeit**

Für jede dieser Art der Tätigkeit muss gesondert ermittelt werden, ob eine passive oder aktive Tätigkeit vorliegt. Ohne weitere Voraussetzung aktiv sind dabei nur die Produktion von Sachen, Energieerzeugung, Ausbeutung von Bodenschätzen und die Erzielung von Dividenden. Die Voraussetzungen für die anderen Tätigkeiten unterscheiden sich je nach Art der Tätigkeit. Teilweise besteht ein kompliziertes Regel-Ausnahme-Gegenausnahme-Verhältnis, das in der Praxis detailliert zu prüfen ist. Soweit nach dem „Brexit“ eine Prüfung dieser Voraussetzungen im Einzelfall vorzunehmen ist, wird alleine die Überwachung, ob eine aktive oder passive Tätigkeit vorliegt, daher in Zukunft wesentlich aufwändiger sein als bisher. Insofern erhöht sich für die Steuerpflichtigen der Compliance-Aufwand nicht unerheblich, ohne dass es zu einer Veränderung in der Geschäftstätigkeit kommt. Liegt keine aktive Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs. 1 AStG vor oder kann diese nicht nachgewiesen werden, kommt dazu noch die zusätzliche Steuerbelastung durch die Hinzurechnungsbesteuerung.

Sofern die Hinzurechnungsbesteuerung in der Vergangenheit durch das Vorhalten von Substanz vermieden wurde, muss der Steuerpflichtige nach dem „Brexit“ tätig werden. Er muss z.B. die Tätigkeit im Ausland derart verändern, dass sie von dem Aktivitätskatalog des § 8 Abs. 1 AStG erfasst ist. Dazu kann es auch erforderlich sein, dass Geschäftstätigkeiten und unterstützende Funktionen aus Deutschland heraus eingestellt werden. Dies kann zu teilweise nicht unerheblichen Umstrukturierungsmaßnahmen und Veränderungen in der Funktionsverteilung im Konzern führen.

² Derzeit gibt es beim BMF Überlegungen, im Rahmen einer geplanten Reformierung der Hinzurechnungsbesteuerung den Passivkatalog zu überarbeiten.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Steuerrecht

Dr. Marion Frotscher
Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Steuern und Recht,
Warth & Klein Grant Thornton AG



„Besonders groß ist die steuerliche Mehrbelastung bei Wirtschaftsgütern, die im Zeitablauf einer hohen Wertsteigerung unterliegen. Dies sind regelmäßig immaterielle Wirtschaftsgüter und Immobilien.“

5. Umwandlungen

Erhebliche steuerliche Folgen kann der „Brexit“ auch bei grenzüberschreitenden Umwandlungen haben. Grenzüberschreitende Umwandlungen können aus den verschiedensten, nicht steuerlichen Gründen sinnvoll oder sogar zwingend sein. Sie können sich aber auch aus den oben dargelegten Erfordernissen einer Umstrukturierung im Konzern ergeben, die sich nach dem „Brexit“ zur Optimierung der Steuerstruktur ergeben.

Grundsätzlich sind grenzüberschreitende Umwandlungen nach deutschem Steuerrecht nicht steuerfrei möglich, wenn Deutschland im Zuge der Umwandlung sein Besteuerungsrecht verliert oder dieses eingeschränkt wird. Zu einem Verlust des Besteuerungsrechts kommt es regelmäßig dann, wenn Wirtschaftsgüter von Deutschland ins Ausland überführt werden. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob Großbritannien in der EU ist oder nicht. Insofern hat der „Brexit“ keine Verschlechterung zur Folge.

In Ausnahmefällen ist aber auch eine grenzüberschreitende Umwandlung zu steuerlichen Buchwerten und damit ohne Steuerlast möglich, soweit EU-Gesellschaften beteiligt sind und das deutsche Besteuerungsrecht nicht beschränkt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Umwandlung als Tausch gewertet, der zum Marktwert zu bewerten ist. Damit werden insbesondere sog. Stille Reserven (d.h. die Differenz zwischen dem Marktwert und dem steuerlichen Buchwert) besteuert. Die Besteuerung würde in diesen Fällen nicht nur eintreten, wenn das deutsche Besteuerungsrecht im Rahmen der Umwandlung beschränkt wird (weil z.B. Wirtschaftsgüter über die Grenze gebracht werden), sondern auch dann, wenn die Wirtschaftsgüter nach der Umwandlung unverändert in Deutschland bleiben. Dies bedeutet für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Mehrbelastung bei Umwandlungen, bei denen eine UK Gesellschaft beteiligt ist.

Besonders groß ist die steuerliche Mehrbelastung bei Wirtschaftsgütern, die im Zeitablauf einer hohen Wertsteigerung unterliegen. Dies sind regelmäßig immaterielle Wirtschaftsgüter und Immobilien. Sind immaterielle Wirtschaftsgüter selbst geschaffen und dürfen daher steuerlich nicht aktiviert werden, ist der steuerliche Nachteil besonders hoch.

Einige grenzüberschreitende Umwandlungen dürften aber auch nach dem „Brexit“ steuerfrei möglich sein:

- **Einbringungen einer UK-Personengesellschaft in eine Deutsche Kapitalgesellschaft (§ 20 UmwStG), wenn Deutschland das Besteuerungsrecht an den erhaltenen Anteilen erhält**
- **Anteilstausch gem. § 21 UmwStG mit Einbringung der Anteile in eine deutsche Kapitalgesellschaft**
- **Einbringung in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft (§ 24 UmwStG)**

Neben steuerlichen Nachteilen bei zukünftigen Umwandlungen, kann der „Brexit“ auch Auswirkungen auf bereits erfolgte Einbringungen haben. Ist eine Sacheinlage gem. § 20 UmwStG in eine Kapitalgesellschaft zum steuerlichen Buchwert und damit steuerneutral oder zu einem sog. Zwischenwert erfolgt, kann es innerhalb von 7 Jahren nach der Einbringung zu einer rückwirkenden Besteuerung kommen, wenn ein sog. Ersatztatbestand gem. § 22 UmwStG verwirklicht wird.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Steuerrecht

Dr. Marion Frotscher
Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Steuern und Recht,
Warth & Klein Grant Thornton AG



„Der ‚Brexit‘ kann dazu führen, dass bei unverändertem Geschäft ein Unternehmen plötzlich mit einer erheblichen Mehrsteuerbelastung konfrontiert ist.“

Ein solcher Ersatztatbestand ist u.a., dass die einbringende Gesellschaft oder die übernehmende Gesellschaft nicht mehr innerhalb der EU ansässig ist. Im Falle eines „Brexit“ wäre der Ersatztatbestand daher realisiert.

Die Tatsache, dass der Steuerpflichtige auf die Erfüllung dieses Tatbestands keinen Einfluss hat, dürfte unerheblich sein. Die Finanzverwaltung hat auch in anderen Fällen wie z.B. die Entstrickung durch Abschluss eines neuen DBA, in denen der Steuerpflichtige weder tätig geworden ist, noch Einfluss auf den Eintritt der Voraussetzungen hat, eine steuerpflichtige Gewinnrealisation angenommen. Sie sieht darin keinen Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, das sich aus Art. 3 GG ergibt.

6. Zusammenfassung

Die Folgen eines harten „Brexit“ können von erheblicher Bedeutung für die steuerliche Situation grenzüberschreitend tätiger Unternehmen sein. Der „Brexit“ kann dazu führen, dass bei unverändertem Geschäft ein Unternehmen plötzlich mit einer erheblichen Mehrsteuerbelastung konfrontiert ist. Es lohnt sich daher, sich jetzt schon mit etwaigen Szenarien nach dem Austritt zu beschäftigen. Insbesondere sind ggf. Umstrukturierungen im Unternehmen vorzunehmen, um die steuerlichen Folgen des „Brexit“ abzumildern. Derartige Umstrukturierungen bedürfen Zeit. Schon vor diesem Hintergrund sollte frühzeitig überlegt werden, welche Schritte ggf. anzustoßen sind.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Mergers & Acquisitions

Dr. Mathias Reif
Partner, Head of Corporate & M&A
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Doreen Meis
Rechtsanwältin
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Überlegungen bei M&A Transaktionen unter Beteiligung englischer Unternehmen

Auch fast ein Jahr nach der „Brexit“-Entscheidung sind die Folgen für Großbritannien einerseits, und den verbleibenden Mitgliedsstaaten andererseits, weitestgehend ungewiss. Sicher ist nur, dass mit einem langwierigen Austrittsprozess zu rechnen ist und dass noch manche Überraschung und Wendung ins Haus stehen werden. Grob vereinfacht sind dabei folgende Austrittskonstellationen denkbar: So könnte Großbritannien zwar die EU verlassen, aber dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) beitreten (sog. „Norwegen-Modell“)¹. Denkbar ist auch die Regelung des Zugangs zum EU-Binnenmarkt über bilaterale Verträge (sog. „Schweizer-Modell“). In Betracht kommt aber auch das „Kanadische Modell“, der Abschluss eines umfassenden Freihandelsabkommens mit der EU. Aber natürlich ist auch ein „harter Brexit“ denkbar, bei dem die Beziehung Großbritanniens mit der EU auf WTO Basis geregelt werden.

Da erst durch Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union das eigentliche Austrittsverfahren rechtlich wirksam in die Wege geleitet wird und die EU bis dahin keine Gespräche führt, wird man noch mindestens bis 2018/2019 warten müssen, bis sich das Ergebnis erkennen lässt. Diese (lange) Zeit der Ungewissheit und die Folgen des Austritts müssen bei den bis dahin zu verhandelnden Transaktionen rechtlich abgesichert werden. Daher sind nachfolgend beratungsrechtlich relevante Themenfelder zu betrachten, die im Falle einer grenzüberschreitenden Transaktion mit Großbritannien von Interesse sein werden.

1. Vertragsanpassungen

Auf Grund der Unsicherheit über die Auswirkungen des in einigen Jahren erfolgenden Austritts wird mehr denn je die wirtschaftliche Entwicklung eines *targets* im Vordergrund stehen. Man nehme als Beispiel ein englisches Unternehmen, welches zur Zeit 30% seines Umsatzes in der (dann Rest-) EU macht. Alle anderen Aspekte außer Acht gelassen, wird die Entscheidung über Zölle, höhere Regulierung oder aber auch Begrenzungen des Marktzugangs erheblichen Einfluss auf die Rentabilität des *targets* nehmen. Anders herum würde im Falle des Abschlusses des vorgenannten „Norwegischen Modells“ die Profitabilität (zumindest auf Grund des „Brexits“) wohl nicht wesentlich leiden. Es stellt sich mithin die Frage, wie rechtlich die etwaige Veränderung des Unternehmens- (und damit Kauf-) wertes abgesichert bzw. angepasst werden kann.

1.1. Störung der Geschäftsgrundlage

Sollte nach dem Austritts Großbritanniens aus der EU das *target* wesentlich an Wert verlieren, mag es angebracht sein, die davon betroffene Vertragspartei zu berechtigen, sich vom Vertrag zu lösen. Es liegt nahe, dass in einem solchen Fall und unter Zugrundelegung deutschen Rechts versucht werden wird, eine Rückabwicklung eines unwirtschaftlich gewordenen Vertrages durch eine Rücktrittserklärung wegen der Störung der Geschäftsgrundlage zu erreichen (§ 313 Abs. 3 BGB). Der Erfolg eines solchen Vorgehens hängt maßgeblich von der Vertragsauslegung im konkreten Einzelfall ab.



„Erst 2018/2019 wird das Ergebnis des ‚Brexit‘ erkennbar sein. In Transaktionen, die bis dahin verhandelt werden, müssen diese Ungewissheiten rechtlich abgesichert werden.“

¹ Dabei ist noch nicht abschließend geklärt, ob der Austritt aus der EU zwangsläufig auch zu einem Verlassen des EWR führt. Es gibt Stimmen in der englischen Literatur, die vortragen, dass der Austritt ein weiteres Votum erforderlich mache.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Mergers & Acquisitions

Dr. Mathias Reif
Partner, Head of Corporate & M&A
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Doreen Meis
Rechtsanwältin

DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Erforderlich ist jedenfalls, dass (i) eine schwerwiegende Veränderung der Umstände nach Vertragsschluss eingetreten ist, (ii) die Parteien den Vertrag bei Voraussehen dieser Veränderung nicht oder nur mit anderem Inhalt abgeschlossen hätten und (iii) dass einem Vertragspartner das weitere Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Die Tatsache des Austritts Großbritanniens aus der EU und die dadurch entstehenden makroökonomischen Veränderungen können eine solche schwerwiegende Veränderung begründen. Es ist allgemein anerkannt, dass neben der Änderung der Gesetzeslage oder einer übermäßigen Leistungserschwerung, auch tiefgreifende wirtschaftliche Veränderungen von § 313 BGB grundsätzlich umfasst sind². Jedoch soll die Störung der Geschäftsgrundlage nur in Ausnahmefällen Anwendung finden, wenn keine anderweitige Lösung durch Auslegung des Vertrages gefunden werden kann. Ein im weitesten Sinne vergleichbares, wenn auch genau umgekehrtes Szenario, stellte die deutsche Wiedervereinigung und der damit verbundene Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft im Osten Deutschlands dar. Bei den dem Bundesgerichtshof vorgelegten Fällen hat dieser stets auf den Einzelfall abgestellt und evaluiert, ob der Vertragspartner im konkreten Einzelfall - hier durch den Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft – einschneidende Änderungen hätte hinnehmen müssen³. Bereits die Formulierung „einschneidende Änderungen“ macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass eine pauschale Einschätzung, ob und inwieweit der „Brexit“ erhebliche Auswirkungen auf bestehende oder künftige Vertragsverhältnisse haben wird, nicht möglich ist. Der einzelne Vertrag muss geprüft und Auswirkungen und Folgen müssen hierbei abgeschätzt werden. Maßgeblich wird hierbei sein, ob Vertragsklauseln der Auslegung zugänglich sind und ob so bereits ein Interessenausgleich geschaffen werden kann.

Eine weitere, vergleichbare Situation ist bei der Entscheidung des BGH's im Hinblick auf das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zu finden. Der BGH hat gleichwohl ein Wegfallen der Geschäftsgrundlage verneint, weil durch die Schaffung von Übergangsvorschriften ein angemessener Interessenausgleich geschaffen wurde⁴. Sollten sich die EU und Großbritannien daher dahingehend einigen, dass im Falle des Austritts Übergangsregelungen auf bestehende Vertragsverhältnisse Anwendung finden sollen, wäre vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung ein Berufen auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage nahezu ausgeschlossen, da ein Interessenausgleich bereits durch die Übergangsvorschriften erreicht werden würde.

Die dritte, in diesem Zusammenhang zu prüfende Situation war die Einführung des Euro zum 1. Januar 1999. Aber da ausdrücklich geregelt wurde, dass der Grundsatz der Vertragskontinuität Vorrang genießt (Art. 3 der (EG) 1103/97), wurde auch in diesem Fall kein Wegfall der Geschäftsgrundlage auf Basis des § 313 BGB angenommen.

Eine weitere Voraussetzung für eine Vertragsbeendigung bzw. Vertragsanpassung mit dem Argument des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist jedenfalls, wenn zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Szenario eines „Brexit“ noch nicht erkennbar war⁵ und durch dieses Ereignis nicht nur unerhebliche Beeinträchtigungen zu bejahen sind.



„Eine pauschale
Einschätzung, ob und
inwieweit der „Brexit“
Auswirkungen auf
bestehende und
künftige
Vertragsverhältnisse
haben wird, ist nicht
möglich.“

² Stadler in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2015, § 313, Rn. 16ff.

³ BGH, Urteil vom 25. Februar 1993, Az. VII ZR 24/92.

⁴ BGH, NJW 2008, 2427, 2428

⁵ Finkenauer in: MüKo zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 313, Rn. 74.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Mergers & Acquisitions

Dr. Mathias Reif
Partner, Head of Corporate & M&A
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Doreen Meis
Rechtsanwältin
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Bei bereits unterzeichneten M&A-Verträgen, die im Zeitpunkt des „Brexits“ noch nicht vollzogen sind, könnte dies in Betracht kommen. Im Falle künftiger Transaktionen können jedoch Zweifel an der Unvorhersehbarkeit nicht geleugnet werden, auch wenn die genauen Umstände des Austritts noch einige Zeit im Dunkeln bleiben.

1.2. Spezifische vertragliche Regelungen

Aufgrund der dargelegten Rechtsunsicherheiten bei der Frage, ob der Austritt Großbritanniens aus der EU bzw. die daraus resultierenden Folgen zu einer Störung der Geschäftsgrundlage führen, wäre eine vertragliche Regelung anstelle des § 313 BGB der vielversprechendere Weg.

1.2.1. KPI Vereinbarungen

Eine denkbare Lösung könnte mithin sein, die Einhaltung bestimmter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen (KPI's) *post* „Brexit“ zu vereinbaren. Eine etwaige Unterschreitung dieser würde als Rechtsfolge z.B. zur Anpassung des Kaufpreises führen.

Aus Käufersicht naheliegend ist die Vereinbarung einer möglichst weitgehenden und verschuldensunabhängigen Haftung des Verkäufers für ein Bündel von KPI's, um so mögliche Risiken abzusichern. Diese Vorgehensweise wird aber auf massive Bedenken des Verkäufers stoßen, als dass in der Regel völlig unklar ist, ob und welche Folgen der „Brexit“ auf ein Unternehmen mit sich bringt und wie stark das Unternehmen hiervon beeinträchtigt und betroffen sein wird. Denn außer in sehr begrenzten Einzelfällen (z.B. ein auf die Vermittlung von U.K. Personal an die EU spezialisierter Personalberater) wird den Parteien die Möglichkeit fehlen, Verschlechterungen von allgemeinen KPI's beweisfest an den Folgen des „Brexits“ festzumachen. Nach *closing* fehlt es dem Verkäufer an jeglicher Möglichkeit der Kontrolle und Einflussnahme auf das Unternehmen und ob tatsächlich der „Brexit“ zu den innerbetrieblichen Veränderungen, beispielsweise die Unterschreitung des Werts der Kennzahlen, geführt hat, oder aber eine schlechte Unternehmensführung durch den Käufer, lässt sich für den Veräußerer nach der Abwicklung des Vertrages nicht überprüfen.

Die Vereinbarung spezifischer KPI's bietet daher nur dann einen relevanten Mehrwert im Vergleich zu § 313 BGB wenn das *target* und dessen Wertentwicklung durch den „Brexit“ mit hinreichenden Sicherheit beider Parteien durch KPI's messbar ist. Dies wird nur in wenigen Ausnahmefällen der Fall sein.

1.2.2. Material Adverse Change-Klauseln

Eine andere mögliche vertragliche Regelung bietet die sog. *Material Adverse Change*-Klausel („MAC Klausel“).

MAC-Klauseln sind ohnehin im Bereich von internationalen Transaktionen verbreitet. Diese Klauseln berücksichtigen den Umstand, dass zwischen der Vereinbarung einer Transaktion („*Signing*“) und deren Vollzug („*Closing*“) in Einzelfällen viel Zeit vergehen kann und in dieser Zeit eine wesentlich nachteilige Änderung in Bezug auf das *target* eintritt.⁶ Dem Käufer wird dann beispielsweise die Möglichkeit gegeben, den Vertrag zu kündigen oder nachzuverhandeln.



„Aufgrund der Rechtsunsicherheit bei der Frage, ob der „Brexit“ (in einem konkreten Fall) zu einer Störung der Geschäftsgrundlage führt, ist eine vertragliche Regelung der Anwendung des § 313 BGB vorzuziehen.“

⁶Göthel in: Grenzüberschreitende M&A-Transaktionen, 4. Aufl. 2015, § 2, Rn. 144.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Mergers & Acquisitions

Dr. Mathias Reif
Partner, Head of Corporate & M&A
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Doreen Meis
Rechtsanwältin
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Möglich ist auch, die Vereinbarung eines Schadensersatzes oder eine Minderung des Kaufpreises vorzusehen.⁷ Eine MAC-Klausel dient als vertragliche Konkretisierung des § 313 BGB. Die Konkretisierung und Ausformulierung der Klausel variiert in der Praxis und ist im Einzelfall von den jeweiligen Bedürfnissen der Vertragsparteien abhängig. MAC-Klauseln müssen aber nicht zwingend nur den Zeitraum bis zum *closing* erfassen, sondern können auch einen Zeitraum nach *closing* regeln.

Ob der Austritt Großbritanniens und dessen wirtschaftliche Folgen für das *target* zu einer nachteiligen Änderung im Sinne der MAC-Klausel führt, hängt wiederum entscheidend von der Ausgestaltung der Klausel ab. Klassischerweise wird der Erwerber eine möglichst weit gefasste Formulierung der Klausel präferieren, dem Verkäufer wird daran gelegen sein, die Klausel möglichst restriktiv zu handhaben.⁸ Die „nachteilige Änderung“ sollte auf jeden Fall möglichst genau definiert werden, ohne dabei aber auf Grund der vorstehend gezeigten Problematik einzelne KPI's zu benennen. Vorteilhafter wäre, die verschiedenen „Brexit“-Szenarien zu berücksichtigen und beispielhaft die daraus resultierenden Marktsituationen abzubilden. Als Beispiel für etwaige MAC-konkretisierende Klauseln seien genannt: Bei einem Export-Unternehmen die Einführung von Zöllen, bei einem Reinigungsunternehmen, welches stark von billigen Arbeitskräften aus dem EU-Ausland angewiesen ist, die Beschränkung der Freizügigkeit oder bei einer europaweit tätigen Bank mit einzigem Sitz in London der Wegfall des EU-Passports.

Sollte der Erwerb fremdfinanziert werden, ist darauf zu achten, dass eine MAC-Klausel im Darlehensvertrag mit derjenigen im Kaufvertrag inhaltlich übereinstimmt, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass sich das Kreditinstitut wirksam auf eine MAC-Klausel beruft und der Unternehmenskauf aus eigenen Mitteln finanziert werden muss.⁹

1.2.3. Force Majeure-Klauseln

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine Force Majeure Klausel keine Lösung ist, da diese der Regelung zukünftiger Leistungsbeziehungen in Dauerschuldverhältnissen dient und bei Eintritt des als höhere Gewalt zu qualifizierenden Ereignisses zu einem Ruhen der vertraglichen Leistungspflicht für einen bestimmten Zeitraum führt. Bei einer Transaktion ist mit Zahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Anteilsübergang die Leistung erbracht.

Allenfalls begleitend vereinbarte *Service Agreements*, mit denen die Parteien z.B. für einen bestimmten Zeitraum übergangsweise die Sicherstellung von Rohstoffen durch den Verkäufer oder die Bereitstellung von Räumen bis zum Umzug geregelt werden, könnten betroffen sein. Diese Vereinbarungen stellen aber im Regelfall nicht die wesentliche Leistung dar, deren Wegfall die Gesamttransaktion berührt.



„Force Majeure-
Klauseln sind keine
Lösung.“

⁷ Göthel in: Grenzüberschreitende M&A-Transaktionen, 4. Aufl. 2015, § 2, Rn. 144.

⁸ Göthel in: Grenzüberschreitende M&A-Transaktionen, 4. Aufl. 2015, § 2, Rn. 147 f.

⁹ Göthel in: Grenzüberschreitende M&A-Transaktionen, 4. Aufl. 2015, § 2, Rn. 149.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Mergers & Acquisitions

Dr. Mathias Reif
Partner, Head of Corporate & M&A
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Doreen Meis
Rechtsanwältin
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

2. Wertsicherungsklauseln

Bereits das Referendum selbst hat zu erheblichen Kurseinbrüchen des britischen Pfunds geführt, und im Oktober 2016 – nach Äußerungen der Regierung zum weiteren Vorgehen bei den anstehenden Austrittsverhandlungen¹⁰ – erreichte das britische Pfund nochmals einen Tiefstand.¹¹ Zu rechnen ist mit vergleichbaren oder drastischeren Kurseinbrüchen bei Beginn des Austrittsverfahrens, während der dazugehörigen Verhandlungen und dem endgültigen Ausscheiden aus der EU.

Es ist daher der Abschluss von Anpassungsklauseln in Form von Wertsicherungsklauseln angezeigt, um das Risiko von Währungsschwankungen bei laufenden und künftigen M&A-Prozessen zu berücksichtigen. Bereits in der derzeitigen M&A Praxis ist die Vereinbarung von Anpassungsklauseln üblich und ermöglicht es, den zwischen den Parteien ermittelten Kaufpreis im Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion anzupassen.¹² Bei Wertsicherungsklauseln handelt es sich um Vereinbarungen, die Wertsicherungsmechanismen enthalten, aufgrund derer sich der geschuldete Geldbetrag ändern kann.¹³ Die Regelungen des Preisklauselgesetzes sind hierbei zu beachten. Wirksam sind beispielsweise Valutawertklauseln, die eine Geldschuld vom Kurs einer anderen Währung abhängig machen.¹⁴ Möglich ist auch die Vereinbarung einer Spannungsklausel, die Bezug nimmt auf einen Index, der den Wert eines Wirtschaftsguts abbildet, welches mit dem Vertragsobjekt vergleichbar ist.¹⁵ Voraussetzung einer solchen Klausel ist zunächst die Ermittlung eines Vergleichsobjekts. Daneben kommen Vorbehaltsklauseln in Betracht. Die Anpassung erfolgt hier nicht automatisch, sondern der Berechtigte verfügt über ein einseitiges Bestimmungsrecht.¹⁶ Das Ergebnis der Vorbehaltsklausel muss stets der Billigkeit entsprechen.¹⁷

Unabhängig davon, welche Art von Klausel vereinbart wird, ist auf eine möglichst genaue Formulierung zu achten. Die Voraussetzungen, unter welchen Umständen eine Preisanpassung erfolgt, müssen für den Vertragspartner erkennbar sein, anderenfalls droht im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung ein böses Erwachen.

3. Steuerrechtliche Aspekte¹⁸

Aus unternehmerischer Sicht von erheblicher Relevanz ist die unter gewissen Voraussetzungen bestehende Möglichkeit, Zins-, Lizenz- und Dividendenströme zwischen verbundenen Unternehmen ohne Quellensteuerbelastung vornehmen zu können. Dies ermöglicht die Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie 2003/49/EG oder die Mutter-Tochter-Richtlinie 90/435/EWG, die nach dem Austritt Großbritanniens keine Anwendung mehr finden. Das zwischen Deutschland und Großbritannien vereinbarte Doppelbesteuerungsabkommen enthält zwar Regelungen zur Reduzierung der Quellensteuerbelastung, jedoch - im Gegensatz zu den auf Grundlage der EU-Richtlinien erlassenen Regelungen - keine Abstandnahme vom Steuerabzug, weshalb mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand zu rechnen ist.

¹⁰ <http://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/30-jahres-tief-wegen-brexit-angst-das-britische-pfund-speckt-deutlich-ab/14637966.html>, aufgerufen am 2. Dezember 2016

¹¹ http://www.finanzen.net/devisen/britische_pfund-us_dollar/chart, aufgerufen am 2. Dezember 2016

¹² Liese/Theusinger in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, § 27, Rn. 79.

¹³ Göthel in: Grenzüberschreitende M&A-Transaktionen, 4. Aufl. 2015, § 2, Rn. 79.

¹⁴ Kirchhoff, DNotZ 2007, 913, 918.

¹⁵ Kirchhoff, DNotZ 2007, 12, 16 f.

¹⁶ Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Preisanpassungsklauseln, Rn. 34.

¹⁷ Kirchhoff, DNotZ 2007, 913, 917 f.

¹⁸ Details: Artikel von Dr. Marion Frotscher



„Wegen des Währungsrisikos ist der Abschluss von Anpassungsklauseln in Form von Wertsicherungsklauseln angezeigt.“





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Mergers & Acquisitions

Dr. Mathias Reif
Partner, Head of Corporate & M&A
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Doreen Meis
Rechtsanwältin
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Nach einem EU-Austritt Großbritanniens kann die Verlegung von Sitz oder Geschäftsleitung zu einer für die deutsche Kapitalgesellschaft überaus nachteiligen Liquidationsbesteuerung führen. Die Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung über die Grenze eines Drittstaats - einem Staat, der weder der EU noch dem EWR angehört - wird nach § 12 Abs. 3 KStG, wenn die Gesellschaft dadurch aus der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Staat ausscheidet, als eine Liquidation der Kapitalgesellschaft behandelt und sämtliche stillen Reserven der Besteuerung unterworfen. Zudem könnten Umwandlungsvorgänge, wie beispielsweise grenzüberschreitende Verschmelzungen nicht mehr steuerneutral vorgenommen werden, da das deutsche Umwandlungssteuerrecht zwar auch für ausländische Umwandlungsvorgänge gilt, jedoch nur dann, wenn Rechtsträger beteiligt sind, die nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR gegründet sind, und deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung in EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten belegen sind.

Diese sowie spezifische steuerliche Aspekte sind mithin bei der Ausgestaltung der SPA's oder APA's zu beachten.



4. Fusionskontrolle

Zu erwarten ist, dass im fusionskontrollrechtlichen Bereich durch den Austritt Großbritanniens aus der EU zahlreiche zusätzliche Anmeldungen in Großbritannien erforderlich werden.

Bislang gilt das „one-stop-shop“ – Prinzip. Zusammenschlüsse von unionsweiter Bedeutung, also solche, die geeignet sind, die Freiheit des zwischenstaatlichen Handels zu gefährden, können bei der EU-Kommission angemeldet werden. Die Beurteilung der Zusammenschlüsse erfolgt auf der Grundlage der europaweit gültigen Fusionskontroll-Verordnung.¹⁹ Nach der Freigabe durch die EU-Kommission findet eine Fusionskontrolle der nationalen Behörden grundsätzlich nicht mehr statt.²⁰

Im Bereich der Fusionskontrolle beschränken sich die Folgen des EU-Austritts Großbritanniens aber nicht allein auf ein Mehr an Kosten und Aufwand, zusätzlich besteht das Problem sich widersprechender Beurteilungen und Entscheidungen der zuständigen Behörden. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit wird die Abwicklung von Fusionen zukünftig erschweren und verlängern, vorausgesetzt, es werden keine Vereinbarungen zwischen der EU und Großbritannien getroffen, die derartige Prozesse vereinheitlichen.

5. Anwendbares Recht

Der Austritt Großbritanniens kann dazu führen, dass unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen nicht mehr automatisch zum englischen Recht zählen und auf EU-Recht basierende Vorschriften möglicherweise von dem englischen Gesetzgeber durch neue, andere Gesetze ersetzt werden. Dies schafft Unsicherheiten dahingehend, welche Vorschriften für künftige Auseinandersetzungen Anwendung finden. Um diese Risiken zu vermeiden, sollte die auf Transaktionsverträge anwendbare Rechtsordnung geprüft und möglichst ausdrücklich geregelt werden. Eine ausdrückliche Rechtswahlvereinbarung wird auch weiterhin Bestand haben. Bei der Wahl englischen Rechts droht die oben genannte Unsicherheit sich künftig ändernder Gesetze. Zu berücksichtigen ist zudem auch, dass durch den „Brexit“ die Durchsetzung

„Im Bereich der Fusionskontrolle gilt es neben zusätzlichen Kosten und höherem Aufwand auch einander widersprechende Entscheidungen der jeweiligen nationalen Behörden einzukalkulieren.“

¹⁹ Reidinger in: Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, EU-Fusionskontrolle, Rn. 36.

²⁰ Reidinger in: Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, EU-Fusionskontrolle, Rn. 36.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Mergers & Acquisitions

Dr. Mathias Reif
Partner, Head of Corporate & M&A
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Doreen Meis
Rechtsanwältin
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

erstrittener Entscheidungen erschwert wird. Die Vollstreckung von Urteilen und anderen Entscheidungen eines Mitgliedstaates innerhalb der EU wurde durch den Erlass verschiedener Verordnungen erheblich vereinfacht, so bedarf es beispielsweise keines Anerkennungsverfahrens. Auch dieser Umstand sollte bei der Bestimmung der Rechtswahl Beachtung finden.



„Der Austritt
Großbritanniens kann
dazu führen, dass
unmittelbar
anwendbare EU-
Verordnungen nicht
mehr automatisch zum
englischen Recht
zählen.“

²⁰ EU-Verordnung Brüssel Ia (VO (EG) 2015/2012); VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004.





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Zur Person:



Dr. Marion Frotscher

Marion Frotscher ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin. Sie ist Leiterin des Bereichs Steuern in der Hamburger Niederlassung von Warth & Klein Grant Thornton und Mitglied der Geschäftsbereichsleitung.

Beruflicher Hintergrund

Bevor Marion Frotscher im Mai 2013 zu Warth & Klein Grant Thornton wechselte, war sie bei einer mittelgroßen Steuerberatungsgesellschaft in Hamburg tätig. Dort war sie überwiegend für die Bereiche Unternehmenssteuern sowie internationales Steuerrecht und Transaktionssteuerrecht verantwortlich.

Beratungsschwerpunkte

Sie betreut multinationale und mittelständische Unternehmen und ist eine Spezialistin im internationalen Steuerrecht und in M&A-Themen wie Tax Due Diligence und Fusion / Übernahme, Umstrukturierung. Außerdem hat Marion Frotscher mehr als acht Jahren Erfahrungen in Themen wie Körperschaftssteuer, Organschaft und der Gewerbesteuer.

Weitere Qualifikationen

Master of international Taxation

Mitgliedschaften

Mitglied der Steuerberaterkammer und der Rechtsanwaltskammer in Hamburg. Mitglied der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht.

[Zur Website](#)

Zur Person:



Dr. Mathias Reif

Mathias Reif ist Rechtsanwalt.

Er ist Partner - Head of Corporate & M&A bei DWF Germany Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Köln.

Beruflicher Hintergrund

Dr. Reif leitete als Gründer die rein wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät Reif Rechtsanwälte. Seine mehrjährigen Tätigkeiten erst als Senior Legal Counsel sowie nachfolgend als Leiter der Merger & Acquisition-Abteilung bei der T-Mobile International AG bedingen eine stets unternehmerisch geprägte Vorgehensweise bei der Rechtsberatung.

Beratungsschwerpunkte

Dr. Mathias Reif ist ein „Deal Maker“, der erfolgreich grenzüberschreitende M&A-Transaktionen und gesellschaftsrechtliche Projekte abschließt und internationale Vertriebssysteme aufbaut.

Weitere Qualifikationen

Internationales Franchiserecht

Mitgliedschaften

Mitglied der Rechtsanwaltskammer

[Zur Website](#)





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Zur Person:



Doreen Meis

Doreen Meis ist Rechtsanwältin.

Beruflicher Hintergrund

Bevor Sie zu DWF kam, war sie bei Law Offices of Annabelle Fisher (New York) tätig und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der internationalen Sozietät Osborne Clarke (Köln).

Beratungsschwerpunkte

Doreen Meis berät Mandanten in allen Fragen des Gesellschaftsrechts sowie im Bereich des Wirtschafts- und allgemeinen Zivilrechts bei DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

[Zur Website](#)





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Weitere Links

DIRECTOR'S
CHANNEL

Beiträge zum „Brexit“ auf Director's Channel: DOSSIER: „Brexit“ [Link](#)

Die Europäische Union verlassen: **Artikel 50 im Wortlaut** [Link](#)

„Brexit“: **Steuerliche Folgen - Zusammenfassung und Übersicht**
(Warth & Klein Grant Thornton) [Link](#)

Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen-**AStG**
(BM der Justiz u. f. Verbraucherschutz) [Link](#)

Doppelbesteuerungsabkommen BRD-UK
(Original und Ergänzungen; BM der Finanzen [Link](#))

§ 313 BGB („Störung der Geschäftsgrundlage“,
BM der Justiz u. f. Verbraucherschutz) [Link](#)

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts
(„Schuldrechtsmodernisierungsgesetz“), Bundesanzeiger Verlag [Link](#)

Material Adverse Change (MAC), Wikipedia (Englisch) [Link](#)

Force Majeure, dwf (Englisch) [Link](#)

Force Majeure, Handelsblatt (Gastbeitrag) [Link](#)





Case-Study:

„Brexit“: Mögliche Folgen für Unternehmen

Teil 1: Steuerrecht und M&A

Veröffentlicht 2017. Copyright:

